

# Die Stadt Gernsbach in Mittelalter und Früher Neuzeit – Freiheit und Demokratie?

## Machte Stadtluft in Gernsbach frei?

In Reichsstädten, die direkt dem Kaiser unterstanden, waren die Bürger im Gegensatz zur bäuerlichen Bevölkerung von der Leibeigenschaft befreit.

Gernsbach gehörte allerdings den Grafen von Eberstein und – ab 1387 – gemeinsam den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden. Daher waren die Gernsbacher Bürgerinnen und Bürger Leibeigene. Die Leibeigenschaft war auch in benachbarten badischen und württembergischen Städten eine typische Erscheinung. Die Gernsbacher mussten allerdings, obwohl sie Leibeigene waren, im Gegensatz zu den Bewohnern der Dörfer der Grafschaft Eberstein keinen Leibzins (Leibzins: eine Steuer, die nur Leibeigene entrichteten) und keinen Todfall (Abgabe, die beim Tod eines Leibeigenen fällig wurde) zahlen und durften sich auch innerhalb der Grafschaft Eberstein ihren Ehepartner frei wählen. Jedoch durften sie ihren Wohnort nur dann an einen Ort außerhalb der Grafschaft Eberstein verlegen, wenn sie sich zuvor von der Leibeigenschaft freikaufen hatten.

1583 kauften sich alle Gernsbacher gemeinsam gegen eine Zahlung von 1.000 Gulden an die Grafen von Eberstein und die Markgrafen von Baden von der Leibeigenschaft frei – von nun an gab es in Gernsbach keine Leibeigenschaft mehr.



Fotografie der Urkunde, die am 28. Februar 1583 ausgestellt wurde, als sich die Gernsbacher von Graf Hauprecht von Eberstein und Markgraf Philipp von Baden von der Leibeigenschaft freikaufen. An der Urkunde hingen einst die Siegel der Stadt Gernsbach, der Grafen von Eberstein und der Markgrafen von Baden. Dass diese Siegel tatsächlich an der Urkunde angebracht waren, wird im Urkundentext erwähnt. Die Siegel müssen irgendwann abgerissen sein oder abgetrennt worden sein. Die Urkunde beginnt mit *Wir Philipp von gottes genaden Marggraffe zue Baden* ...; GLA 37/1978.

© Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe

- **Aufgabe 1: Man hört oft über die Städte des Mittelalters, dass die „Stadtluft“ die Menschen „frei“ gemacht habe. Beurteile, inwieweit dies auch für Gernsbach galt.**

## Der Gernsbacher Rat – Mitsprache der Bürger in der eigenen Stadt?

Der Gernsbacher Bürgerschaft bekam vor dem Jahr 1387 von den Grafen von Eberstein das Recht zugestanden, die Stadt Gernsbach teilweise selbst zu verwalten. Spätestens seit diesem Zeitpunkt gab es in Gernsbach einen Stadtrat, das so genannte „Gericht“, und zwei Bürgermeister. Alle wichtigen Fragen konnte der Stadtrat jedoch nicht ohne Wissen und Zustimmung der Stadtherren, der Grafen von Eberstein und ab 1387 zusätzlich der Grafen von Baden, entschieden werden. Als wichtige Fragen galten zum Beispiel die Bewachung der Stadttore, die Regeln, die auf dem Gernsbacher Markt galten, die Reinhaltung der Brunnen oder die Einziehung der Steuern.

In der Stadt residierten in repräsentativen Steinhäusern Vögte (Beauftragte, Verwaltungsbeamte) der Grafen von Eberstein und der Markgrafen von Baden, die als Stellvertreter ihrer Herrschaft alle wichtigen Dinge in der Stadt und auch Bürgermeister und Stadtrat kontrollierten und beaufsichtigten. In späterer Zeit bewahrten die Vögte sogar die Schlüssel zu den Stadttoren bei sich auf, das heißt sie hatten die oberste Kontrolle über die Stadttore.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gab es in Gernsbach nach wie vor zwei Bürgermeister, doch der Stadtrat war inzwischen vergrößert worden und bestand nun aus zwei Gruppen, die aber im Allgemeinen gemeinsam tagten: Zur einen Gruppe gehörten die 11-14 Mitglieder des „Gerichts“, zu der auch die Bürgermeister zählten, zur anderen Gruppe 8 weitere Stadträte, die wegen ihrer Zahl „Achter“ genannt wurden. Die „Achter“ saßen bei der Ratsversammlung an einem eigenen Tisch und waren daher bei Stadtratssitzungen auf den ersten Blick von den Mitgliedern des „Gerichts“ zu unterscheiden. Bei den Versammlungen des Stadtrats waren fast immer auch die Vögte der Stadtherren anwesend. Dies hatten zwar kein Stimmrecht, beeinflussten aber allein schon durch ihre Anwesenheit die Entscheidungen des Stadtrats.

Die Mitglieder des „Gericht“ bildeten den Teil des Stadtrats, der – mit Zustimmung der Vögte – die die Stadt betreffenden Beschlüsse und alle Wahlentscheidungen traf. Niemals wagten es die „Achter“, sich gegen einen Beschluss der Mehrheit des „Gerichts“ zu stellen. Außerdem bildeten die Mitglieder des „Gerichts“, wenn es in Gernsbach zu einem Prozess kam, tatsächlich das Gernsbacher Gericht und urteilten zum Beispiel über Kriminelle, die in Gernsbach gefasst wurden. Sogar Todesurteile durfte das Gernsbacher Gericht verhängen. Da Urteile aber auch als besonders wichtige Entscheidungen galten, wurden sie immer in Anwesenheit der Vögte gefällt.

„Gericht“ und „Achter“ wählten auch jährlich die Bürgermeister, deren Wiederwahl möglich war. Die Wahl der Mitglieder des „Gerichts“ und der „Achter“ erfolgt dagegen auf Lebenszeit. Eine Wahl war somit nur notwendig, wenn ein Mitglied des „Gerichts“ oder ein „Achter“ starb oder aus irgendeinem Grund nicht mehr dem „Gericht“ oder den „Achtern“ angehören konnte oder wollte. Wahlberechtigt bei der dann notwendigen Neuwahl waren nur Mitglieder des „Gerichts“ und die „Achter“, nicht aber die gewöhnlichen Bürger der Stadt. Wurde ein Mitglied des „Gerichts“ neu gewählt, so wählte ihn der Stadtrat immer aus der Gruppe der „Achter“. Musste ein „Achter“ ersetzt werden, wählte der Stadtrat den Nachfolger aus den Reihen der volljährigen männlichen Gernsbacher Bürger.

Mitglieder des „Gerichts“ und die „Achter“ bekamen für ihre zeitaufwendige Tätigkeit keine Bezahlung. Nur die Bürgermeister erhielten eine bestimmte Summe, die aber eher eine Aufwandsentschädigung als eine echte Bezahlung darstellte.

- **Aufgabe 2: Beurteile, ob die „Spielregeln“, nach denen der Gernsbacher Stadtrat gewählt wurde und arbeitete, den demokratischen Grundsätzen entspricht, wie Du sie zum Beispiel aus dem antiken Athen oder aus dem heutigen Deutschland kennst.**

## Welcher sozialen Schicht gehörten die Mitglieder des Gernsbacher „Gerichts“ an?

Das durchschnittliche Vermögen eines Gernsbacher Bürgers belief sich im Jahr 1637 auf 245 Gulden.

Zu den **Armen** (55 % der Bürger) zählten daher Bürger, die nur einen Besitz von weniger als etwa 125 Gulden besaßen. Es handelt sich bei ihnen um Handwerker und Landwirte.

Zur **unteren Mittelschicht** (20 % der Bürger) zählten Bürger, deren Besitz einen Wert zwischen 125 und 250 Gulden hatte. Auch bei dieser Schicht handelte es sich um Handwerker und Landwirte.

Die **obere Mittelschicht** (22 % der Bürger) bildeten Bürger, die etwa ein Vermögen zwischen 250 und 1.000 Gulden hatten. Bei ihnen handelt es sich um im Holzhandel tätige Kaufleute, sonstige Kaufleute, Wirte, Müller, Handwerker und Landwirte.

Mitglieder der **Oberschicht** (3 % der Bürger) besaßen auf jeden Fall ein Vermögen von mehr als 1.000 Gulden. Die Angehörigen der Oberschicht waren in Gernsbach war in der Regel Holzhändler („Murgschiffer“), es gab in der Oberschicht aber auch nicht mit Holz handelnde Kaufleute. Bevorzugtes Wohngebiet der Oberschicht war das Wohngebiet am Marktplatz; das schönste Haus erbaute sich der Murgschiffer Johann Jakob Kast im Jahr 1618/19.



Das Haus des Gernsbacher Holzhändler Johann Jakob Kast am Gernsbacher Marktplatz; Ansicht vom Stadttor aus gesehen (links) und Eingangstor des Hauses zum Marktplatz hin (rechts). Fotos aus dem Jahr 1910 von Wilhelm Kratt; GLA Karlsruhe 498-1 Nr. 183 u. Nr. 193.

© Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe

Auffällig ist auch, dass die Oberschichtfamilien häufig untereinander heirateten, Kontakte und Heiratsbeziehungen zu reichen Familien anderer Städte hatten und dass sie ihre Söhne nicht selten auf deutschen Universitäten studieren ließen.

- **Aufgabe 3: Erkläre anhand der beiden Fotos, wie der Holzhändler Johann Jakob Kast mit seinem Haus zu zeigen versuchte, dass er ein vermögender Mann ist.**
- **Aufgabe 4: Stelle die soziale Schichtung der Gernsbacher Bevölkerung in einem Pyramiden-Schaubild dar (△). Berücksichtige bei der für die einzelnen Pyramiden-Schichten jeweils reservierte Fläche ungefähr die im Text zu findenden Prozentangaben.**

- **Aufgabe 5: Male die einzelnen Schichten farbig aus und verwende hierbei die Farbe Gelb für die reichste, die Farbe Blau für die zweitreichste Schicht, die Farbe Grün für die zweitunterste Schicht und die Farbe Rot für die unterste Schicht.**
- **Aufgabe 6: Beschrifte abschließend die einzelnen Schichten und füge die Berufe hinzu, die jeweils in diesen Schicht ausgeübt wurden.**

Nun wäre noch zu klären, ob alle Schichten im wichtigsten Teil des Gernsbacher Stadtrats vertreten waren. Für das Jahr 1637 ist für Gernsbach bekannt,

- a) wer im „Gericht“ saß,
- b) welches Vermögen diese Personen hatten (zwei Ausnahmen)
- c) und welchem Beruf sie nachgingen (eine Ausnahme).

Für die Jahrhunderte davor lassen sich so genaue und umfassende Angaben nicht finden, da aus diesen Zeiten keine Steuerunterlagen erhalten geblieben sind. In etwa müssen früher aber die gleichen Verhältnisse wie im Jahr 1637 geherrscht haben. Denn für früher lebende Einzelpersonen lassen sich immer wieder Angaben finden, die den Verhältnissen des Jahres 1637 entsprechen. Das, was wir aus dem Jahr 1637 über die Zusammensetzung des Gernsbacher „Gerichts“ wissen, findest Du in der Tabelle auf der folgenden Seite.

- **Aufgabe 7 (zur Tabelle auf der nächsten Seite): Kennzeichne auf dem Arbeitsblatt, welchen sozialen Schichten die im „Gericht“ sitzenden Gernsbacher Ratsherren im Jahr 1637 angehörten.**

Gelb: Oberschicht  
 Blau: obere Mittelschicht  
 Grün: untere Mittelschicht  
 Rot: Unterschicht

**Formuliere ein abschließendes Ergebnis.**

- **Aufgabe 8: Arbeite aus derselben Tabelle heraus, welchen Berufen die Mitglieder des Gernsbacher „Gerichts“ zumeist nachgingen.**
- **Aufgabe 9: Führe Gründe dafür an, dass das Gernsbacher „Gericht“ die soziale Zusammensetzung hatte, die Du festgestellt hast.**
- **Aufgabe 10: Beurteile nochmals, ob im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gernsbach eine Demokratie herrschte, wie Du sie aus dem antiken Athen oder aus dem heutigen Deutschland kennst.**

**Tabelle: Die Zusammensetzung des Gernsbacher „Gerichts“ im Jahr 1637**

<b>Name des Ratsherrn</b>	<b>Vermögen</b>	<b>berufliche Tätigkeit</b>
Hans Jakob Obrecht (zugleich Bürgermeister)	1.730 Gulden	Kaufmann, Bankier, Landbesitz
Nikolaus Reinbold (zugleich Bürgermeister)	1.190 Gulden	Holzhandel, Sägemühlenbesitzer, Waldbesitzer, Landbesitz
Georg Heinzmann (Ratsvorsitzender)	857 Gulden	Holzhandel, Sägemühlenbesitzer, Waldbesitzer, Landbesitz
Hans Jakob Fels	441 Gulden	Mühlenbesitzer (Schleifmühle), Landbesitz
Hans Martin Fundelin	1.066 Gulden	Handwerker, Landbesitz
Hans Bernhard Hörmann	reich, genaues Vermögen unbekannt	Holzhandel
Philipp Hofmann	846 Gulden	Handwerker, Landbesitz
Hans Jakob Krieg	933 Gulden	Holzhandel, Sägemühlenbesitzer, Waldbesitzer, Landbesitz
Hans Mantz	861 Gulden	Mühlenbesitzer (Getreidemühle, Sägemühlen), Waldbesitzer, Landbesitz
Hans Philipp Schäffer	nicht bekannt	nicht bekannt
Michael Völker	300 Gulden	Waldbesitz, Landbesitz